

Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Voraussetzung für die Antragstellung
- Bescheinigung über Scheitern von anerkannter Stelle

Bis zu einem halben Jahr vor Antrag möglich

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Schuldenbereinigungsverfahren

Ein Richter entscheidet, ob ein Schuldenbereinigungsverfahren sinnvoll ist und durchgeführt wird.

- Das Gericht unterstützt den freiwilligen Einigungsversuch
- Fehlende Zustimmungen können unter Umständen ersetzt werden

Dauer: etwa ein halbes Jahr

Die Kosten in Höhe von etwa 150 Euro können auf Antrag vom Gericht gestundet werden

Gesamtdauer: In der Regel: 3 Jahre Bei Deckung der Verfahrenskosten und ohne Forderungsanmeldung auch kürzer	Insolvenzverfahren Prüfung der Eröffnung Einsetzen eines Verwalters Verwertung des Vermögens Erstellen der Tabelle Prüfung von Versagungsgründen ca. 1 Jahr Die Kosten (mindestens rd. 1.450 €) können auf Antrag vom Gericht gestundet werden.
	Wohlverhaltensperiode Abtretung des pfändbaren Einkommens Annahme zumutbarer Arbeit Obliegenheiten erfüllen Prüfung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe Die Kosten für den Treuhänder (i. d. R. der vorherige Insolvenzverwalter) von jährlich mindestens rd. 170 € können auf Antrag vom Gericht gestundet werden.

Restschuldbefreiung

Gestundete Kosten müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten noch 48 Monate in Raten gezahlt werden, bis sie endgültig erlassen werden können.